

Bedingung zur Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

A. Bauwasserzähler

1. Bauwasserzähler werden ausschließlich durch die Gemeinde Weßling am/vom Antragsteller angegebenen Ort eingerichtet und dort auch wieder entfernt.
Die Größe des Bauwasserzählers wird von der Gemeinde Weßling bestimmt.
2. Der Antragsteller haftet der Gemeinde Weßling für alle Schäden am Bauwasserzähler. Er haftet auch für alle Schäden, die dem Gemeindewerken oder Dritten durch die Einrichtung des Bauwasserzählers an Leitungseinrichtungen (z.B. durch Verunreinigungen) entstehen. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass durch die Benutzung des Bauwasserzählers (Standrohr) auf Geh- oder Fahrbahnen kein Glatteis verursacht wird.
3. Bei Verlust oder Beschädigung des Bauwasserzählers hat der Antragsteller Schadenersatz zu leisten.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet sich , um die Frostsicherheit des Bauwasserzählers zu kümmern . Wenn die Frostsicherheit nicht gegeben ist , ist die Gemeinde Weßling berechtigt den Bauwasserzähler wieder einzuziehen .

B. Geltendes Recht

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung sowie der Kostensatzung der Gemeinde, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht vorgehen.